



Baumschutz bei Bauvorhaben (Innenbereich)

Anforderungen gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung)

Um Bäume im Stadtgebiet zielgerichtet vor Fällungen oder Schädigungen zu schützen und den vorhandenen Baumbestand zu erhalten, hat die Stadt Bielefeld zum 1.10.2022 die Bielefelder Baumschutzsatzung eingeführt. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauvoranfrage gestellt, sind die Vorgaben des § 7 der Baumschutzsatzung zu beachten.

Planung und Beratung:

Ziel der Baumschutzsatzung ist es, möglichst viele Bäume zu erhalten. Dies gilt es auch bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. Wenn sich geschützte Bäume im Bereich einer Baumaßnahme befinden, sollten die Erhaltung der Bäume und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen bereits zu Beginn der Planung berücksichtigt werden. Eventuell kann ein geplanter Baukörper verkleinert oder eine Einfahrt verschoben werden, um Bäume zu erhalten. Bereits geplante Schutzmaßnahmen können im Antrag dargestellt werden und verkürzen die Bearbeitungszeit.

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung:

Die Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Schutzgegenstand:

Geschützt im Geltungsbereich der Satzung sind

- Laubbäume und Ginkgo: mit einem Stammumfang von mind. 60 cm
- Nadelgehölze: mit einem Stammumfang von mind. 100 cm

jeweils gemessen in 1 m Höhe.

Unter den Anwendungsbereich der Satzung fallen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Einzelstammumfänge mindestens 150 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

Erforderliche Antragsunterlagen:

Wenn Sie für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragen wollen oder eine Bauvoranfrage stellen, so sind im Lageplan nach § 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) die auf dem Baugrundstück **vorhandenen geschützten Bäume** im Sinne des § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung einzutragen. Dazu gehören:

- Standort des geschützten Baumes
- Art
- Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen)
- Kronendurchmesser

Ebenfalls in den Lageplan einzutragen sind geschützte Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft auf direkt angrenzenden Grundstücken zu dem Baugrundstück, unabhängig davon, ob sie sich auf Privatgrundstücken oder im öffentlichen Raum befinden.

Antrag auf Befreiung / Ausnahme bzw. Negativerklärung:

Wird die Baugenehmigung / Bauvoranfrage für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen bzw. besteht die Gefahr, dass die Bäume zerstört oder geschädigt werden, so muss dem Bauantrag / der Bauvoranfrage auch ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach Baumschutzsatzung (§ 6) beigefügt werden. b.w.

Sind durch das Bauvorhaben keine geschützten Bäume betroffen, muss dies ebenfalls bei Antragsstellung (auch im Rahmen eines Vorbescheids) schriftlich durch die antragstellende Person erklärt werden (Negativerklärung).

Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme/Befreiung ergeht in einem gesonderten Bescheid mit der Baugenehmigung.

Bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 62 Landesbauordnung (LBO) ist die Genehmigung nach Baumschutzsatzung direkt beim Umweltamt zu beantragen.

Weitere Unterlagen:

Bitte beachten Sie, dass zur Klärung der Genehmigungsvoraussetzungen weitere Unterlagen wie z.B. eine baumgutachterliche Stellungnahme, angefordert werden können.

Baumschutz auf Baustellen:

Werden geschützte Bäume auf einer Baustelle nicht ausreichend geschützt, kann die Stadt Bielefeld die Eigentümerin / den Eigentümer des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen. Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Bielefeld auch diese Eigentümer*innen verpflichten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Auflagen aus der Baugenehmigung!

Ersatzpflanzung:

Für jeden entfernten geschützten Baum ist ein neuer standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von **20-25 cm** auf dem Grundstück zu pflanzen, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde. Sofern die Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchzuführen ist und kein anderes hierfür geeignetes Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zur Verfügung steht, ist eine Ausgleichzahlung in Höhe von **600 € je Baum** zu leisten.

Ergänzende Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass Bäume auch über die Schutzbestimmungen für Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bzw. über die Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sein können. Zudem können Bäume Lebensstätten besonders geschützter Tiere sein, so dass Maßnahmen an diesen Bäumen einer gesonderten Genehmigung bedürfen.

Zusätzliche Informationen zum Baumschutz auf Baustellen finden Sie hier:

Flyer Baumschutz auf Baustellen: [Flyer Baumschutz-auf-Baustellen.pdf \(bielefeld.de\)](#)

Din 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen [DIN 18920, Ausgabe 2014-07 \(baunormenlexikon.de\)](#)

RASP-L 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, [RAS-LP 4 \(fgsv-verlag.de\)](#)

ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege <https://shop.fl.de/de/ztv-baumpflege-zusaetzliche-technische-vertragsbedingungen-und-richtlinien-fuer-baumpflege-2017-broschuere.html>

Weitere Auskünfte erhalten Sie:

Telefon-Nr.: 0521 51-33783

E-Mail: Baumschutzsatzung@Bielefeld.de